

Michael Beyerlein, Johann Behrens, Arne von Boetticher, Harry Fuchs, Katrin Grüber,
Wolfhard Kohte, Katja Nebe, Thomas Stähler, Marcus Schian, Fabian Walling, Felix Welti

WENN MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN ZUM (KOSTEN)PROBLEM GEMACHT WERDEN

Eine kritische Stellungnahme zur aktuellen Debatte um Leistungen der Eingliederungshilfe, von der Arbeitsgruppe Recht und Politik in der Rehabilitation der Deutschen Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften

I. DISKURSIVE VERSCHIEBUNGEN ZULASTEN VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Am 11.12.2025 wurde in der Tageszeitung „Die Welt“ ein Beitrag der freien Autorin und ehemaligen Bundesministerin *Kristina Schröder* veröffentlicht. Sie kritisiert dabei die Höhe der staatlichen Ausgaben für Menschen mit Behinderungen, insbesondere im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 90 ff. SGB IX. Der Beitrag hat nach seinem Erscheinen in der Fachöffentlichkeit, aber auch in den sozialen und anderen Medien ein breites Echo hervorgerufen. Schnell meldeten sich Betroffene, Fachverbände und Fachpolitiker:innen zu Wort und kritisierten Schröders Aussagen als uninformativ und abwertend.¹ Diese Reaktionen nehmen *Schröder*, die den Text in ihrer Rolle als konservative Lobbyistin geschrieben hat, und *Die Welt* als der Autorin politisch nahestehende Tageszeitung offensichtlich bewusst in Kauf, um der Leserschaft im letzten Absatz die zentrale Botschaft des Beitrags zu präsentieren: Das bisherige Maß an sozialer Fürsorge für Menschen mit Behinderungen werde sich die Gesellschaft nur leisten können, wenn wir länger arbeiteten, die sozialen Sicherungssysteme reformierten und eine energiepolitische Kehrtwende vollzögen.² Auch wenn angedeutet wird, dass es andere staatliche Ausgaben gibt, an denen man den Rotstift ansetzen könne, scheint die Zukunft unseres Landes im Ideenspektrum der Ver-

fasserin so oder so nur mit Einschnitten beim Sozialen zu retten zu sein.

Der Text ist Teil einer aktuell verstärkt geführten verteilungspolitischen Debatte, in der zunächst Leistungen an geflüchtete Menschen und Leistungen an arbeitssuchende Menschen und nun auch Leistungen an Menschen mit Behinderung als vermeintlicher Luxus zur Disposition stehen. Erkennbar wird eine gefährliche Verschiebung des Diskurses um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, der in den vergangenen Jahren wesentlich menschenrechtlich geprägt war: **Die Debatte verhandelt Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vor allem als Kostenproblem und ist zunehmend von sprachlichen Entgleisungen politischer Verantwortungsträger geprägt.**³ So werden Menschen mit Behinderungen bewusst als Belastung dargestellt. Die in der Debatte zur Unterstreichung von Kostenargumenten angeführten Aussagen sind zudem vielfach von Unkenntnis geprägt. Die *Arbeitsgruppe Recht und Politik der Deutschen Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften* sieht sich deshalb zu folgenden Anmerkungen veranlasst:

II. WARUM WIR UNS KEINE KÜRZUNGEN BEI TEILHABELEISTUNGEN LEISTEN KÖNNEN

Eine Behinderung gehört zu den allgemeinen Risiken des Lebens und kann so gut wie jeden treffen. Daten des statistischen Bundesamts zeigen, dass ein

Großteil der anerkannten Behinderungen auf Krankheiten zurückzuführen ist, danach folgen sonstige Ursachen, von Geburt an bestehende Beeinträchtigungen, Unfälle und Berufskrankheiten sowie anerkannte Kriegs-, Wehr- oder Zivildienstbeschädigung.⁴ Aktuell leben 7,9 Millionen Menschen (Stand Ende 2023) in Deutschland, die anerkannt schwerbehindert und in der einen oder anderen Art auf einen Nachteilsausgleich angewiesen sind.⁵ Wenn man diese Daten wie im Teilhaberbericht der Bundesregierung um die Anzahl von chronisch kranken Menschen ohne anerkannte Behinderung ergänzt, kommt man auf über 13 Millionen Menschen mit Behinderungen in Deutschland.⁶

Die nun nicht nur von *Schröder* verstärkt vorgebrachten Argumente sind potentiell entwürdigend gegenüber Menschen mit Behinderungen und verkennen auch den unbestreitbaren Nutzen von Rehabilitations- und Teilhabeleistungen. Sie können darum zu schädlichen Fehlannahmen führen.

Es ist allgemein anerkannt, dass Rehabilitations- und Teilhabeleistungen einen erheblichen Beitrag zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit, zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes und zur Entlastung des Gesundheitssystems leisten. Ihr gesamtgesellschaftlicher Nutzen übertrifft dabei die Kosten um ein Vielfaches. Das zeigt z.B. eine aktuelle empirische Analyse zu den Beschäftigungseffekten der Rehabilitation der *Deutschen Rentenversicherung*. Eine Investition in die Reha-

bilitation der Rentenversicherung von 1 € im ersten Jahr entfaltet demnach einen volkswirtschaftlichen Nutzen von 2,22 € bzw. 2,95 €. Dieser Nutzen steigert sich in der Zwei-Jahres-Betrachtung auf 4,60 € bzw. 5,28 €. Allein in den ersten beiden Jahren führen Investitionen in die Rehabilitation von etwa 8 Mrd. Euro zu etwa 40 Mrd. Euro Gewinn für die Gesellschaft.⁷ Ähnliche gesundheitsökonomische Effekte der Rehabilitation zeigen *Krischak, Tepohl et al.* sowie *Kaluscha, Leinberger et al.* auf: Rehabilitanden nehmen weniger akuts-tationäre Leistungen in Anspruch und verursachen geringere indirekte Kosten durch Arbeitsunfähigkeit.⁸ Wenn durch Rehabilitationsleistungen 104,6 Beschäftigungstage je Maßnahme gewonnen werden können,⁹ ist der enorme gesamtgesellschaftliche Nutzen nicht zu leugnen.

Für die aktuell stark angegriffene Eingliederungshilfe gibt es Untersuchungen zum „Social Return on Investment“ (SROI). Für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) wurde gezeigt, dass mit 100 Euro an investierten Mitteln Rückflüsse und Einsparungen in Höhe von 108 Euro erzeugt werden können. Die Rückflüsse aus der WfbM bestehen u.a. aus Sozialversicherungsbeiträgen, Lohnsteuer und Solidaritätsbeitrag.¹⁰ Davon profitieren die Kommunen jedoch nur über Umwege, obwohl sie zwei Drittel der bundesweiten Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfe tragen. Der Bund dagegen ist nicht direkt, sondern nur pauschal an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligt, trägt allerdings nicht unerhebliche Kosten für Arbeitsförderungsgeld und Rentenversicherungsbeiträge der Werkstattbeschäftigten. Durch das „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“¹¹ wurde ein Ausgleich in Höhe von jährlich 5 Milliarden Euro ab dem Jahr 2018 beschlossen. Das berücksichtigt jedoch nicht die gestiegenen tatsächlichen Kosten der Sozialleistungen auf der Ausgabenseite.¹² Die Klagen der Kommunen über deutlich gestiegenen Kos-

ten sind daher nachvollziehbar, denn ihnen steht dafür kein vollständig gesicherter Ausgleich zu.

Lösbare haushaltspolitische Streitigkeiten sind jedoch kein Grund dafür, Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen anzugreifen, wie das in der aktuellen Debatte geschieht. Wie gezeigt wurde sind Teilhabeleistungen nicht nur wirtschaftlich sinnvoll, sie sind auch Ausdruck eines geteilten Werteverständnisses innerhalb unserer Gesellschaft, wie sich an unserer Verfassung zeigt.

III. TEILHABE IST VERFASSUNGSAUFTRAG

Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen werden von der Gesellschaft nicht allein aus Wohltätigkeit erbracht, sondern sind Verfassungsauftrag. Sie erfolgen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 3 S. 2 unseres Grundgesetzes:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG beinhaltet außer einem Benachteiligungsverbot auch einen Förderauftrag. Die Norm vermittelt einen Anspruch auf die Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen, personellen, sachlichen und organisatorischen Möglichkeiten. Den Staat trifft also eine besondere Verantwortung für Menschen mit Behinderung.¹³ Das einfache Recht wirkt strukturellen Benachteiligungen durch spezifische Maßnahmen mit dem Ziel einer Kompensation behinderungsbedingter Nachteile entgegen.¹⁴ Menschen, die von einem Versorgungsamt als schwerbehindert anerkannt werden, erhalten darum Nachteilsausgleiche im Arbeitsleben wie einen erweiterten Kündigungsschutz oder mehr Urlaubstage, und sie können, wenn amtlich festgestellt wurde, dass sie für die Nutzung des ÖPNV Assistenz benötigen, eine Begleitperson mitnehmen, die für das Ticket nicht zahlen muss.

Für die Kosten der Rehabilitation kommen je nach Lebenslage, Bedarf und Ursache unterschiedliche öffentliche Stellen auf. Rehabilitationsträger können die Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Träger der Sozialen Entschädigung und der Soldatenentschädigung, Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe (je nach Bundesland Kommunen, Kommunalverbände oder das Land selbst) sein. Die wegen ihres Volumens in kommunalen Haushalten derzeit viel thematisierte Eingliederungshilfe gibt es bereits seit 1961 als Teil der Sozialhilfe und sie richtet sich an einen Personenkreis, der wesentlich in seiner Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt ist. Erfasst sind Menschen mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung.

IV. TEILHABE IST VÖLKERRECHTLICHE VERPFLICHTUNG

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde die Eingliederungshilfe zum 1.1.2020 aus der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und im Rehabilitationsrecht neu geregelt (2. Teil SGB IX). Hintergrund war u.a. die deutliche Kritik der Vereinten Nationen an der unzureichenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland.¹⁵ Diese ist in Deutschland seit 2009 geltendes Recht.¹⁶ Kritisiert wurde insbesondere der veraltete und defizitorientierte deutsche Behinderungsbegriff¹⁷ und dass Menschen mit wesentlichen Behinderungen kaum eine Chance haben, außerhalb von abgesonderten Wohnformen¹⁸ und Sonderarbeitswelten¹⁹ gleichberechtigt und selbstbestimmt an der Gesellschaft teilzuhaben.²⁰

Leistungen für Menschen mit Behinderungen werden also auch auf der Grundlage konkreter völkerrechtlicher Verpflichtungen von Deutschland erbracht. Den Maßstab für das deutsche Recht bildet die Verpflichtung zur Umsetzung der UN-BRK. Sie wurde mit Ra-

tifikationsgesetz am 26.3.2009²¹ in die deutsche Rechtsordnung übernommen, gilt zudem als gemischtes völkerrechtliches Abkommen in den Mitgliedsstaaten der EU auch als EU-Recht.²² Die Bestimmungen des Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats (Art. 4 Abs. 5 UN-BRK). Sie binden also auch die Länder und Kommunen. Das ergibt sich zudem aus dem Lindauer Abkommen sowie dem Grundsatz der Bundesestreue.²³ In Ländern und Kommunen bindet die UN-BRK Legislative, Exekutive und Judikative, weil die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind (Art. 20 Abs. 3 GG).²⁴ Die UN-BRK gibt in Art. 1 folgenden Behinderungsbegriff vor:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Zum Ausdruck kommt damit gemäß dem bio-psycho-sozialen Modell der Weltgesundheitsorganisation (WHO),²⁵ dass eine Behinderung das Ergebnis eines Wechselwirkungsprozesses von gesundheitlichen Einschränkungen mit anderen Faktoren ist. Grob auf einen Satz gebracht kann man sagen: Menschen sind nicht behindert, sie werden behindert. Nach wie vor halten einige Staaten jedoch in ihrer Rechtsordnung an einem veraltetem medizinischen Verständnis von Behinderung fest.²⁶

V. VORAUSSETZUNG FÜR DIE GEWÄHRUNG VON LEISTUNGEN

Der Behinderungsbegriff in § 2 Abs. 1 SGB IX lautet seit der Neufassung durch das BTHG:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als

sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe hängen von einer Reihe weiterer Voraussetzungen ab, die sich unter den sieben Gruppen von Rehabilitationsträgern z.T. sehr stark unterscheiden. Leistungen werden erst nach einer individuellen Anspruchsprüfung bewilligt, in deren Rahmen das Vorliegen einer Behinderung, die Auswirkungen auf die Teilhabe, die Ziele der Leistung und die voraussichtlich nötige Leistung erfasst werden (§ 14 Abs. 2 SGB IX). Im Zuge dessen finden teilweise umfangreiche Begutachtungen statt. Ein zentraler Aspekt bei der Bewilligung von Leistungen ist dabei auch die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Mittelverwendung. Leistungen der Eingliederungshilfe werden unter der Voraussetzung gewährt, dass Betroffene wesentlich in ihrer gleichberechtig-

ten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind und ihre Teilhabeziele notwendigerweise nur mit unterstützenden Leistungen erreichen können (§ 99 SGB IX). Die Ermittlung des individuellen Bedarfes erfolgt mit Hilfe von spezialgesetzlich geregelten (§ 118 SGB IX), umfangreichen Instrumenten, die die Bundesländer jedes für sich selbst entwickelt haben und die die Träger der Eingliederungshilfe unter großem Personalaufwand anwenden. Dabei werden die individuellen Teilhabeziele abgefragt und auf ihre Sozial-Adäquanz hin überprüft und es wird geprüft, ob Leistungen der Eingliederungshilfe geeignet und notwendig sind, um diese Ziele zu erreichen.

Das Tatbestandsmerkmal der wesentlichen Behinderung bedeutet eine deutliche Einschränkung des Kreises der Leistungsberechtigten. Bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen wird das nach § 3 der Eingliederungshilfe-VO wie folgt ausgelegt:

- „Seelische Störungen, die eine wesentliche Einschränkung der Teilhabefähigkeit zur Folge haben können, sind
1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
 2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
 3. Suchtkrankheiten,
 4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.“

Dass auch Menschen erfasst werden, denen eine Behinderung droht, bedeutet nicht etwa, dass Personen Leistungen erhalten, die diese nicht benötigen. Mit dieser Regelung soll vielmehr rechtzeitige Hilfe ermöglicht werden. Der Grundsatz einer möglichst frühzeitigen Intervention ist dem Teilhaberecht schon immer immanent (s. §§ 3, 9, 12 SGB IX), um „Behinderungen abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, Verschlimmerungen zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX). Es muss dabei nach ärztlicher Auffas-

sung zudem überwiegend wahrscheinlich sein, dass eine wesentliche Behinderung eintreten wird.²⁷ **Die möglichst frühzeitige Intervention mit Leistungen vermeidet höhere Kosten, die zu erwarten sind, wenn Leistungen erst bei fortgeschrittener Beeinträchtigung einsetzen.**

VI. DER BILDUNGSaufTRAG DER SCHULE GILT FÜR ALLE KINDER

Ein Thema, das ebenfalls vielfach in problematischer Weise adressiert wird, ist Schulassistenz im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Mit der bewussten Abwertung von Kindern, insbesondere mit psychischen Behinderungen, wird gegen inklusive Beschulung argumentiert. Aus bestehenden Bedarfen zur Teilhabe an Schulbildung wird sodann die Schlussfolgerung gezogen, die Unterstützung der betroffenen jungen Menschen wäre aus Kostengründen nicht mehr zu leisten. Das Argumentationsmuster verkennt ganz grundsätzlich die Tatsache, dass eine erfolgreich abgeschlossene Schullaufbahn eine Voraussetzung für gelingende Integration in den Arbeitsmarkt und damit für einen volkswirtschaftlichen Beitrag ist. Die Inklusionsquote an deutschen Schulen ist zudem längst nicht so hoch wie an mancher Stelle behauptet. Daten aus dem Teilhabebericht der Bundesregierung zeigen, dass nach der Orientierungsstufe mit 6,2%, integrierte Gesamtschulen und Hauptschulen mit 5,7% und 4,9% die größte Inklusionsquote haben, während es bei Grundschulen nur 3% sind.²⁸ Deutschland wird international für die Prävalenz von Förderschulen und -klassen und die verschiedenen Barrieren kritisiert, auf die Kinder mit Behinderungen und ihre Familien stoßen, wenn sie Regelschulen besuchen wollen.²⁹

Unterstellt wird ebenfalls, dass Anträge von den Kommunen entgegen den bereits skizzierten Verfahren „durchgewunken“ würden. Angesichts der an anderer Stelle beschriebenen Nöte der kom-

munalen Haushalte ist diese Behauptung ungläubwürdig und auch nicht von der Statistik gedeckt. Die Träger der Jugendhilfe (N = 478) haben im Jahr 2024 für die Bearbeitung von Anträgen nach § 35a SGB VIII durchschnittlich 132,7 Tage gebraucht,³⁰ wobei sich 54,4% der Anträge auf Teilhabe an Bildung bezogen.³¹ Die Bewilligung von Schulbegleitung erfolgt zudem nicht automatisch ganztags, sondern in Abhängigkeit vom festgestellten Bedarf (was zusätzlich gegen ein ungeprüftes „Durchwinken“ spricht):

„Umfang, Dauer und Qualität der Schulbegleitung werden vom Sozialleistungsträger ermittelt, maßgebend hierbei ist der individuelle Bedarf des Schülers/der Schülerin. Zur Bedarfsermittlung werden in der Regel Gutachten der Schule, der Schulbehörde und eventuell auch beteiligter Therapeutinnen und Therapeuten herangezogen.“³²

Tatsächlich ist in diesem Bereich ein Anstieg der Fallzahlen und damit auch der Kosten zu beobachten.³³ Die Klagen der Kommunen über deutlich gestiegene Kosten sind daher wie bereits erwähnt finanziell nachvollziehbar, denn ihnen steht dafür kein vollständig gesicherter Ausgleich zu. Doch auch hier ist die Forderung nach einer Reduzierung der Leistungen an Kinder mit Behinderungen der falsche Weg. Zu betrachten sind Fehlallokationen im föderalen Sozialstaat.

In der sozialgerichtlichen Praxis wird die Eingliederungshilfe nicht vorrangig für die Schulassistenz verantwortlich gemacht, sondern die Länder als Verantwortliche für ein inklusives Schulwesen (Art. 24 UN-BRK). Wenn diese – was jedoch der Regelfall ist – dieser Aufgabe nicht hinreichend nachkommen, werden die Eingliederungshilfe und ebenso die Jugendhilfe als „Ausfallbürge“ herangezogen. Eine Leistungspflicht des Sozialleistungsträgers außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule wird von der Rechtsprechung in aller Regel bejaht, solange und soweit die

Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt, ja sogar darauf verweist, sie nicht erbringen zu können.³⁴ Deshalb wird in der wissenschaftlichen Diskussion schon seit einiger Zeit über Erstattungsansprüche der Träger der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe gegen die Bundesländer als Träger der schulischen Bildung diskutiert.³⁵

Auf diesem Weg kommt die inklusive Organisation der Schule in den Blick: Es ist eine problematische Entwicklung, wenn in einer Schulklasse Assistenzpersonen tätig werden, die von einem anderen Träger gestellt werden und nicht Teil der rechtlichen Schulorganisation sind. Am Beispiel der Schulgesetze in Bremen und Schleswig-Holstein kann gezeigt werden, dass hier besser adressierte Maßnahmen möglich sind. In Bremen ist bereits 1999 ein schulisches Assistenzprogramm (allerdings nur für Kinder mit körperlichen Behinderungen!) eingeführt worden mit Assistenzkräften, die in die schulische Organisation integriert waren.³⁶ In Schleswig-Holstein gibt es seit 2015 schulische Assistenzkräfte, die auch pädagogische Aufgaben übernehmen sollen und im Gegensatz zur Schulbegleitung der Eingliederungshilfe eine „kollektive“ Zielsetzung haben, indem sie auch das soziale und emotionale Miteinander in der Klasse und die Verbesserung der Lernbedingungen fördern sollen sowie eingesetzt werden bei der Prävention von Aggression.³⁷ Zu verweisen ist dabei auch auf das „Lübecker Modell“.³⁸

Die realen Finanzprobleme der Kommunen können also nicht zum Nachteil der Menschen mit Behinderungen geltend gemacht werden, weil es andere Adressaten und vor allem andere Lösungen gibt. Kommunale Finanzprobleme sind nicht über einen Leistungszug für Kinder mit Behinderung, sondern über die Heranziehung der vorrangig zuständigen Träger und vor allem über andere Verfahren zu lösen. Unterstützung für Kinder mit Behinderungen ist in die Pflichten zur Organisation einer inklusiven Schule einzuordnen, die von den Ländern zu finanzieren ist. Sollten sich auch die Länder

damit finanziell überfordert fühlen, ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur Schaffung von digitalisierten, sondern auch von inklusiven Schulen als Beitrag zum Erhalt von „kritischer Infrastruktur“ gesehen werden kann. Es müssten dafür entsprechende Programme geschaffen werden.

Kurz: Teilhabe an Bildung ist zualtererst Aufgabe der Schule. Assistenzkräfte sollten in der Schule nicht nur angestellt und vom Land bezahlt werden, sondern vor allem in den Auftrag der Schule inkludiert und nicht an Eingliederungshilfe und Jugendhilfe ausgliedert werden. Denn Schulbildung ist der unteilbare Auftrag der Schule. Teile an Träger von Sozial- und Gesundheitsleistungen auszugliedern, ist mit dem Bildungsauftrag der Schule schwer vereinbar.

VII. LEBEN IM WOHNHEIM IST NICHT NORMAL

Eine Gruppe, die sich in der aktuellen Debatte im besonderen Maße Angriffen ausgesetzt sieht, sind Erwachsene mit psychischen Behinderungen. So problematisiert Schröder im eingangs erwähnten Beitrag offensichtlich bezugnehmend auf den Kennzahlenvergleich der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe,³⁹ dass Menschen mit psychischer Beeinträchtigung überwiegend außerhalb von stationären bzw. besonderen Wohnformen Leistungen erhalten.

Dass Menschen mit psychischer Behinderung in unserem Land nicht in jedem Fall in Wohneinrichtungen gezwungen werden, ist eine erfreuliche Tatsache. Das sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen in Deutschland immer noch ein Problem darstellt. Die Tatsache, dass in Deutschland so viele Menschen in stationären Settings untergebracht werden, wird international immer noch kritisiert,⁴⁰ denn stationäre bzw. besonderen Wohnformen zeich-

nen sich durch einen segregierenden Charakter und bestimmte Merkmale aus, wie zum Beispiel durch die Verpflichtung, ggf. nicht frei wählbare Assistentinnen und Assistenten zu teilen, fehlende Kontrolle auf alltägliche Entscheidungen sowie fehlende Wahlfreiheit hinsichtlich der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner, starre Abläufe losgelöst von persönlichem Willen und Präferenzen evtl. mit identischen Aktivitäten am selben Ort für eine Gruppe von Menschen unter der Aufsicht einer bestimmten Person, meist auch durch eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Personen mit Behinderungen, die in derselben Umgebung leben, ggf. mit Überwachung der Wohnverhältnisse etc.⁴¹

Verwiesen wird auch darauf, dass ambulante Unterstützung in einzelnen Fällen hohe Kosten verursachen könne. Ein Blick in die Statistik zeigt, dass die durchschnittlichen Fallkosten für stationäre Leistungen im Durchschnitt 48.420 Euro im Jahr,⁴² die Ausgaben je leistungsberechtigter Person mit Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen dagegen im Durchschnitt 13.877 € betragen.⁴³

Vergleiche mit der Sozialen Pflegeversicherung, die in der Debatte angeführt werden und eine Besserstellung von Menschen mit Behinderungen gegenüber pflegebedürftigen Menschen behaupten, sind abwegig, zumal pflegebedürftige Menschen immer auch behindert sind. Auch im Recht der Sozialen Pflegeversicherung gilt grundsätzlich der Vorrang der häuslichen Pflege (§ 3 SGB XI). Dass eigenes Vermögen für Pflegeleistungen herangezogen wird, ist zudem systemimmanent. Ziel der Pflegeversicherung war es nicht, Pflegebedürftige unabhängig von Einkommen und Vermögen zu unterstützen, sondern nur dazu beizutragen, die aus der Pflegebedürftigkeit entstehenden Belastungen zu mildern und zu bewirken, dass die überwiegende Zahl der Pflegebedürftigen nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen ist.⁴⁴ Nach wie vor gibt es aber staatliche Unterstützung der Sozialhilfe, wenn die Leistungen der Pflegeversi-

cherung nicht ausreichen. Das SGB XII sieht dafür zusätzliche Leistungen der „Hilfe zur Pflege“ vor. Angehörige (Eltern/Kinder) können nur dann zu diesen Kosten herangezogen werden, wenn diese Personen selbst über ein Jahreseinkommen von mehr als 100.000 € verfügen (§ 94 Abs. 1a SGB XII). Dass auch hier sozialpolitischer Handlungsbedarf besteht, sollte nicht dafür genutzt werden, Pflegebedürftige oder deren Angehörige gegen andere Menschen mit Behinderungen auszuspielen.

Auch Eingliederungshilfe wird abhängig gemacht von einem Eigenbeitrag (§§ 92, 135–142 SGB IX). Aus Einkommen ist monatlich ein Eigenbeitrag i.H.v. 2% des Betrages zu leisten, der bestimmte Grenzwerte (Werte für 2025) abhängig von der Art des Einkommens übersteigt:

- 38.199 € bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung o. selbstständiger Tätigkeit,
- 33.705 € sozialversicherungsfreier Beschäftigung und bei überwiegend an-

derem Einkommen (z.B. Beamtenpensionen, Mieteinnahmen, Kapitalerträgen o.ä.),

- 26.964 € bei Renteneinkünften.
- Bei vorhandenem Vermögen muss die Leistung daraus vollständig selbst bezahlt werden, solange das Vermögen den Freibetrag von 67.410 € (2025) übersteigt.⁴⁵

Der Staat leistet hier also nur ergänzend zum ggf. zu leistenden Eigenbeitrag, wenn das eigene Vermögen dafür nicht ausreicht.

Auch die Hinweise in der Debatte auf die Rechtsprechung des BSG zu Kosten einer Begleitperson während einer Urlaubsreise sind mit einem schnellen Blick in das Urteil als Populismus zu enttarnen. Dem Kläger wurden im genannten Fall Kosten für **erforderliche und angemessene Freizeitgestaltung** finanziert. Das Bundessozialgericht betont in dem genannten Urteil, dass das allgemeine Bedürfnis nach Urlaub sowie nach selbstbestimmter Freizeitgestaltung bei behinderten wie nichtbe-

hinderten Menschen in gleicher Weise bestehe und daher für sich genommen regelmäßig keinen behinderungsbedingten Bedarf auslöse, weshalb eine Übernahme der eigenen Kosten einer Urlaubsreise als Teilhabeleistung im Grundsatz ausscheide und diese selbst zu finanzieren seien. Ein Anspruch bestehe jedoch auf „Übernahme erforderlicher behinderungsbedingter Mehrkosten seiner angemessenen Freizeitgestaltung“,⁴⁶ damit der Kläger seinen gleichermaßen bestehenden Bedarf auch decken könne. Warum das angemessen ist, erschließt sich mit Blick auf die Ausführungen zum Verfassungs- und Völkerrecht.

VIII. WARUM KÜRZUNGEN BEI TEILHABELEISTUNGEN AM KERN DES PROBLEMS VORBEI-GEHEN

Die kommunalen Spitzenverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) weisen darauf hin, dass seit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes die Ausgaben von 2018 bis 2023 um 40% gestiegen seien und das BTHG zugleich den Verwaltungsaufwand stark erhöht habe.⁴⁷ Dem werden in der Debatte im Kern die Rechte auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19 UN-BRK) und das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit und Beschäftigung (Art. 27 UN-BRK) gegenübergestellt, deren Umsetzung wünschenswert, aber nicht mehr finanzierbar seien.

Die Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Absatz 4 BTHG kommt zum Ergebnis, dass von den 40% Netto-Kostenentwicklung der Eingliederungshilfe zwischen 2018 und 2023, die die Kommunen belasten, nur 10% auf einen Anstieg der Leistungsbeziehenden zurückzuführen ist. Den größten Einfluss auf die Kostensteigerungen haben Personalkosten und die Verbraucherpreisentwicklung

(18%). Hinzu kommt ein Rückgang der Einnahmen der Eingliederungshilfeträger (7,6%).⁴⁸

Die erhöhten Personalausgaben wiederum sind zu einem wesentlichen Teil auf die Ausweitung der individuellen Planungsverfahren (§ 117 ff. SGB IX) zurückzuführen. Dafür wurden bei den Trägern der Eingliederungshilfe neue Stellen geschaffen.⁴⁹ Die Personalkosten für individuelle Planungsverfahren innerhalb der Verwaltung haben deutlich stärker zugenommen als die Verwaltungskosten in der Eingliederungshilfe insgesamt. Dabei gibt es zwischen den Bundesländern erhebliche Schwankungen. Einer um Effekte der Tarifentwicklung und Fallzahlenentwicklung bereinigten Zunahme der Personalkosten für individuelle Planungsverfahren in Hamburg um 45% steht eine Zunahme für dieselben Aufgaben in Hessen um 820% gegenüber.⁵⁰

Das politische Experimentierfeld des Föderalismus scheint an dieser Stelle unterschiedlich effiziente Verfahren für die Ausführung derselben bundesrechtlichen Vorgabe hervorgebracht zu haben und gibt Gelegenheit, z.B. im Rahmen von Benchmarkingprojekten voneinander zu lernen und zentrale Prozesse wie die Bedarfsermittlung zu vereinheitlichen. Das erreichte „Maß an Fürsorge“ sollte also zuvorderst über effizienteres Verwaltungshandeln sichergestellt werden. Zu ähnlichen Schlüssen kommt auch die Kommission zur Sozialstaatsreform in ihrem Gutachten. Ansatzpunkte zur Kostenbegrenzung könnten unter anderem eine bessere Abstimmung der Leistungen, Klärung von Schnittstellen, Vereinfachungen des Verwaltungsverfahrens, bessere Steuerungsmöglichkeiten und Änderungen im Vertragsrecht sein.⁵¹ Dafür bedarf es vielfach einer besseren Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit der Kommunen und der anderen Sozialleistungsträger.

Denn – und das sollte viel eher problematisiert werden – der seit der Reform der Eingliederungshilfe zusätzliche betriebene Aufwand kommt aktuell noch gar nicht bei den Leistungsbe-

rechtigten an. Die Wirkungsuntersuchung nach Art. 25 BTHG kommt zu dem Schluss, dass sich für viele Menschen insbesondere im Hinblick auf die Leistungsangebote wenig oder nichts Relevantes verändert hat, wohingegen die Verwaltung der Leistungen vielfach als aufwendiger kritisiert wird.⁵² Dass dem stark erhöhten Aufwand wenig unmittelbarer Nutzen für die Menschen mit Behinderungen gegenübersteht, kritisiert im Übrigen auch die Kommunen.⁵³

IX. FAZIT

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben müssen die Kommunen darum im Sinne des Gemeinwohls mit den nötigen Finanzmitteln ausgestattet werden. Sie tragen die Kosten der Eingliederungshilfe, profitieren aber nicht immer von den Rückflüssen. Das muss sich ändern. Menschen mit Behinderungen wegen kommunaler Haushaltslöcher Teilhabeleistungen kürzen zu wollen, wie es aktuell nicht nur *Kristina Schröder* fordert,⁵⁴ verkennt Ursache und Wirkung der Kostendynamik und schiebt die Verursachung vermeintlich hoher Kosten in unsachgemäßer Weise den Bürgerinnen und Bürgern zu, deren Menschenrecht auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in Frage gestellt wird. Deren Teilhabe zu sichern, ist nicht nur unmittelbar verfassungs- und völkerrechtlich sowie einfachgesetzlich verankerter Auftrag, sondern auch aus ökonomischen Erwägungen im besonderen Interesse der Kommunen, der Länder und des Bundes.

LITERATUR

Banafsche, Minou, Behindertenrechtskonvention in: Olaf Deinert, Felix Welti, Steffen Luik, Judith Brockmann (Hrsg.), Stichwortkommentar Behindertenrecht, 3. Auflage, Baden-Baden, Marburg 2022 (zitiert: Banafsche in: Deinert/Welti/Luik, et al. (Hrsg.)).
Bayerlein, Christian, Mein Leben ist keine Kostenstelle, kobinet vom

15.12.2025, <https://kobinet-nachrichten.org/2025/12/15/mein-leben-ist-keine-kostenstelle/>.

Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen Baden-Württemberg, Stellungnahme der Landes-Behindertenbeauftragten zum „Abschied vom Schlaraffenland“, Stuttgart 14.1.2026, <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemittteilung/pid/stellungnahme-der-landes-behindertenbeauftragten-zum-abschied-vom-schlaraffenland>.
Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e.V., Offener Brief zum Beitrag „Was wir uns künftig nicht mehr leisten können“ 17.12.2025, <https://bhponline.de/offener-brief-bhp-kristina-schroeder-welt-teilhabe/>.

von Boetticher, Arne/Kuhn-Zuber, Gabriele, Rehabilitationsrecht, Ein Studienbuch für soziale Berufe, 2. Aufl., Baden-Baden 2022.

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe, Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2025, Köln 2025, https://kennzahlenvergleich-eingliederungshilfe.de/images/berichte/2025_consens_BAGS-Kennzahlenvergleich_Eingliederungshilfe_Berichtsjahr_2023.pdf.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V., Teilhabeverfahrensbericht 2025, Broschürenfassung, Frankfurt/Main 2025.

Bundesregierung, Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, Bundestags-Drucksache 19/27890 2021.

Bundesvereinigung Lebenshilfe, Schulbegleitung, Ein Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Berlin 2015, https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Positionspapiere/Positionspapier_2015-11_Schulbegleitung.pdf.

Conrad-Giese, Maren, Persönliche Assistenz für Kinder mit Behinderungen, Dissertation, Baden-Baden 2020.
Deutsche Rentenversicherung Bund,

- Wirksamkeit und volkswirtschaftlicher Nutzen der Rehabilitation in Deutschland, Eine empirische Analyse zu den Beschäftigungseffekten der Rehabilitation der Deutschen Rentenversicherung, Berlin 2025.
- Deutscher Landkreistag/Deutscher Städtetag/BAGüS, Forderungspapier Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe 2025.
- Feld, Lars, Neue Wege im Überlebenskampf der Kommunen, Handelsblatt vom 13.01.2026.
- Huber, Peter M./Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 8. Aufl., München 2024 (zitiert: Bearbeiter in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz).
- infas/ISG, Untersuchung der Ausführung sowie der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Abs. 2 BTHG (Wirkungsprognose) Abschlussbericht 2024.
- ISG, Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Absatz 4 BTHG (Finanzuntersuchung), Abschlussbericht, BMAS Forschungsbericht 656, Berlin 2025.
- Janßen, Christina, Studieren mit Beeinträchtigungen – rechtssoziologische Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention, Teil 1: Der rechtliche Rahmen, Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht, Beitrag A8-2025.
- Kaluscha, Rainer/Leinberger, Sarah/Nübling, Rüdiger et al., Volkswirtschaftlicher Nutzen von Rehabilitationsmaßnahmen, Berechnung des Return on Investment auf Basis differenzieller Effekte, DRV Schriften 2022, S. 83–85.
- Kommission zur Sozialstaatsreform, Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, Berlin 2026, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/Moderonisierung-Sozialstaat/abschlussbericht-sozialstaatskommission.pdf?__blob=publicationFile&v=1.
- Krischak, Gert/Tepohl, Lena/Dannenmaier, Julia et al., Gesundheitsökonomische Effekte der Rehabilitation bei chronischem Rückenschmerz, Eine Beobachtungsstudie mittels kombinierten Sekundärdaten einer gesetzlichen Krankenkasse und der Deutschen Rentenversicherung, Die Rehabilitation 2019, S. 392–397.
- Lachwitz, Klaus/Schellhorn, Walter/Welti, Felix (Hrsg.), HK-SGB IX, Handkommentar zum Sozialgesetzbuch IX; Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, 3. Aufl., Köln 2010 (zitiert: Bearbeiter in: Lachwitz/Schellhorn/Welti, HK-SGB IX).
- Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. N 027 – Immer mehr Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung 4. Mai 2021, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/05/PD21_N027_221.html?templateQueryString=adhs.
- Statistisches Bundesamt, Schwerbehinderte Menschen am Jahresende 2024, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/Tabellen/geschlecht-behinderung.html>.
- Verband Sonderpädagogik e.V., Pressemitteilung zum Artikel von Kristina Schröder (11.12.2025, Welt) 15.12.2025, <https://www.verbandsonderpaedagogik.de/wp-content/uploads/2025/12/PM-Artikel-Kristina-Schroeder-Dez-25.pdf>.
- Vereinte Nationen (Hrsg.), Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany, CRPD/C/DEU/CO/2-3, Genf/New York 2023.
- Vereinte Nationen (Hrsg.), Concluding observations on the initial report of Germany, CRPD/C/DEU/CO/1, Genf/New York 2015.
- Vereinte Nationen (Hrsg.), Concluding observations on the initial report of Sweden, CRPD/C/SWE/CO/2-3, Genf/New York 2024.
- Wagner, Britta, Ermittlung der Wertschöpfung sozialer Dienstleistungen in Werkstätten für behinderte Menschen mit Hilfe des Social Return on Investments (SROI), Begleittext zur bundesweiten SROI-Studie der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. 2015, <https://www.bagwfbm.de/file/895>.
- Warkus, Matthias, Emotion killt Information, Übermedien vom 17.12.2025, <https://uebermedien.de/112147/emotion-killt-information/>.
- Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Kompensation für die Kosten der Eingliederungshilfe nach SGB IX durch den Bund, Aktenzeichen: WD 6 – 3000 – 050/25 2025, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1139702/WD-6-050-25.pdf>.

¹ Siehe dazu Bayerlein, kobinet vom 15.12.2025; Berufs- und Fachverband Heilpädagogik e.V., Offener Brief zum Beitrag „Was wir uns künftig nicht mehr leisten können“; Verband Sonderpädagogik e.V., Pressemitteilung zum Artikel von Kristina Schröder (11.12.2025, Welt).

² Dazu Warkus, Übermedien vom 17.12.2025.

³ Siehe dazu Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen Baden-Württemberg, Stellungnahme der Landes-Behindertenbeauftragten zum „Abschied vom Schlaraffenland“.

⁴ Statistisches Bundesamt, Schwerbehinderte Menschen am Jahresende.

⁵ Ebd.

⁶ Bundesregierung 2021, Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, S. 35–36.

⁷ Deutsche Rentenversicherung Bund 2025, Wirksamkeit und volkswirtschaftlicher Nutzen der Rehabilitation in Deutschland, S. 3.

⁸ Krischak/Tepohl/Dannenmaier et al., Die Rehabilitation 2019.

⁹ Kaluscha/Leinberger/Nübling et al., DRV Schriften 2022, S. 84.

¹⁰ Wagner 2015, Ermittlung der Wertschöpfung sozialer Dienstleistungen in Werkstätten für behinderte Menschen mit Hilfe des Social Return on Investments (SROI).

¹¹ Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 06. Dezember 2016, (BGBl. I S. 2755).

- ¹² Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags 2025, Kompensation für die Kosten der Eingliederungshilfe nach SGB IX durch den Bund, S. 5–7.
- ¹³ BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss v. 30.01.2020 – 2 BvR 1005/18.
- ¹⁴ Baer/Markard in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Art. 3 GG, Rn. 542.
- ¹⁵ Vereinte Nationen, Concluding observations on the initial report of Germany, CRPD/C/DEU/CO/1.
- ¹⁶ Text der UN-BRK, der Staatenberichte Deutschlands sowie der Empfehlungen der Vereinten Nationen dazu sind abrufbar unter <https://www.gemeinsam-einfach-machen.de> (abgerufen am 10.02.2026).
- ¹⁷ Vereinte Nationen, Concluding observations on the initial report of Germany, CRPD/C/DEU/CO/1, Rn. 14.
- ¹⁸ Ebd., Rn. 41.
- ¹⁹ Ebd., Rn. 49.
- ²⁰ Siehe dazu auch BT-Drs. 18/9522, S. 1.
- ²¹ BGBl. 2008 II S. 1419.
- ²² Die Bestimmungen der UN-BRK bilden einen integrierenden Bestandteil der Unionsrechtsordnung. Vgl. EuGH, Urt. v. 11.04.2013 – C-335/11 und C-337/11, Ring, Skouboe Werge, Rn. 30.
- ²³ Janßen, Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht, Beitrag A8-2025, S. 4.
- ²⁴ Banafsche in: Deinert/Welti/Luik u. a. (Hrsg.), Stichwortkommentar Behinderntenrecht, Rn. 17.
- ²⁵ Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit ist abrufbar unter <https://klassifikationen.bfarm.de/icf/icfhtml2005/index.htm> (abgerufen am 10.02.2026); ausführlich zur Entwicklung Welti in: Lachwitz/Schellhorn/Welti, HK-SGB IX, § 2 SGB IX, Rn. 19 f.
- ²⁶ Kritisiert wird z.B. das ansonsten eher progressive Schweden. Vgl. Vereinte Nationen, Concluding observations on the initial report of Sweden, CRPD/C/SWE/CO/2-3, S. 5 f.
- ²⁷ BVerfG, Urt. v. 26.11.1998 – 5 C 38/97; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 17.02.2016 – 4 L 162/14.
- ²⁸ BT-Drs. 19/27890, S. 146.
- ²⁹ Vereinte Nationen, Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany, CRPD/C/DEU/CO/2-3, Rn. 53.
- ³⁰ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. 2025, Teilhabeverfahrensbericht 2025, S. 79.
- ³¹ Ebd., S. 54.
- ³² Bundesvereinigung Lebenshilfe 2015, Schulbegleitung, S. 6–7.
- ³³ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. N 027 – Immer mehr Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung.
- ³⁴ BSG, Urt. v. 22.03.2012 – B 8 SO 30/10 R, Rn. 25.
- ³⁵ Ausführlicher Überblick bei Conrad-Giese, Persönliche Assistenz für Kinder mit Behinderungen 2020, S. 322 ff.
- ³⁶ Conrad-Giese, Persönliche Assistenz für Kinder mit Behinderungen 2020, S. 287.
- ³⁷ Ebd., S. 297 ff.
- ³⁸ Ebd., S. 299 ff.
- ³⁹ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe 2025, Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2025.
- ⁴⁰ Vereinte Nationen, Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany, CRPD/C/DEU/CO/2-3, Rn. 43.
- ⁴¹ Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 13.12.2022 – L 8 SO 42/22 B ER, Rn. 31.
- ⁴² Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe 2025, Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2025, S. 15.
- ⁴³ Ebd., S. 22.
- ⁴⁴ BT-Drs. 12/5262, S. 2.
- ⁴⁵ Zur Berechnung des Eigenbeitrages siehe von Boetticher/Kuhn-Zuber, Rehabilitationsrecht, 2. Aufl. 2022, S. 184 ff.
- ⁴⁶ BSG, Urt. v. 19.05.2022 – B 8 SO 13/20 R, Rn. 17.
- ⁴⁷ Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, BAGüS 2025, Forderungspapier Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, S. 1.
- ⁴⁸ ISG 2025, Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Absatz 4 BTHG (Finanzuntersuchung), Abschlussbericht, S. 132.
- ⁴⁹ Ebd., S. 103.
- ⁵⁰ Ebd., S. 110.
- ⁵¹ Kommission zur Sozialstaatsreform 2026, Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, S. 31.
- ⁵² Infas, ISG 2024, Untersuchung der Ausführung sowie der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Abs. 2 BTHG (Wirkungsprognose) Abschlussbericht 2024, S. 305.
- ⁵³ Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, BAGüS 2025, Forderungspapier Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, S. 1.
- ⁵⁴ Feld, Handelsblatt vom 13.01.2026.

Die Autorinnen und Autoren:

MICHAEL BEYERLEIN
Universität Kassel

Prof. Dr. JOHANN BEHRENS
Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. ARNE VON BOETTICHER
Fachhochschule Potsdam

Prof. Dr. HARRY FUCHS
Hochschule Düsseldorf

Dr. KATRIN GRÜBER
Institut Partizipation, Teilhabe und Selbstbestimmung (PaTeSe)

Prof. Dr. WOLFHARD KOHTE
Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Katja Nebe
Universität Halle-Wittenberg

Dr. THOMAS STÄHLER
(Frankfurt am Main)

MARCUS SCHIAN
(Frankfurt am Main)

Prof. Dr. FABIAN WALLING
Hochschule Ludwigsburg

Prof. Dr. FELIX WELTI
Universität Kassel